

§ 8

Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser haben zu gewährleisten, daß unterhaltspflichtige Strafgefangene eine Veränderung der für die Bemessung der Höhe des Unterhalts maßgeblichen Verhältnisse den Unterhaltsberechtigten unverzüglich mitteilen, soweit das nicht bereits während der Untersuchungshaft vorgenommen wurde. Strafgefangenen ist Gelegenheit zu geben, in den in Frage kommenden Fällen mit den Unterhaltsberechtigten eine außergerichtliche Vereinbarung über die Höhe des Unterhalts für die Dauer des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug abzuschließen und bei Nichteinigung eine Abänderungsklage einzureichen.

§ 9

Haben Unterhaltsberechtigte, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und sind die Bedingungen für eine Gewährung von Unterhalt gegeben, ist Voraussetzung für die Zahlung von Unterhalt die Vorlage einer Unterhaltsfestlegung oder der Geburtsurkunde bei Kindern aus bestehender Ehe und die Möglichkeit des Unterhaltstransfers. Die Unterhaltsfestlegungen sowie die Geburtsurkunden müssen die rechtlichen Voraussetzungen für ihre Verwendung erfüllen.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 5. Mai 1977 in Kraft.

8

**Gesetz
über die Wiedereingliederung
der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger
in das gesellschaftliche Leben
— Wiedereingliederungsgesetz —**

vom 7. April 1977
(GBl. I Nr. 10 S. 98)

§ 1

(1) Die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Die sozialistische Gesellschaft garantiert den aus dem Strafvollzug entlassenen Bürgern die volle Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, soweit ihnen diese nicht durch gerichtliche Entscheidung eingeschränkt worden sind.

(2) Es entspricht dem humanen Wesen des sozialistischen Staates, die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben durch staatliche und gesellschaftliche Maßnahmen zu unterstützen. Insbesondere

durch die Eingliederung in den Arbeitsprozeß und weitere gesellschaftliche Einflußnahme ist der Wille der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger zu fördern und zu festigen, künftig die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik und die allgemeingültigen Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu achten.

§ 2

(1) Die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben ist durch die gleichberechtigte Eingliederung in den Arbeitsprozeß unter Beachtung der vorhandenen Qualifikation, die Unterstützung bei der Aufnahme und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, die wohnungsmäßige